Hilde-Zach-Literaturstipendien der Landeshauptstadt Innsbruck Vergaberichtlinien (Gemeinderatsbeschluss vom 3. Dezember 2015)

Fassung vom 23. Jänner 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel und Förderzweck 2

2. Bezeichnung und Stipendienhöhe 2

3. Bewerbungsberechtigung 2

4. Ausschreibung und Einreichung 2

5. Jury und Auswahlverfahren 3

6. Übergabe und Urheberrecht 4

7. Auszahlung und Rückforderung der Stipendien 4

8. Sonstige Bestimmungen 4

9. Datenschutz 5

1. Förderziel und Förderzweck

Die Stadt Innsbruck schreibt zur Förderung literarischen Schaffens jedes Jahr einen Wettbewerb zur Vergabe von zwei Stipendien aus. Diese Stipendien tragen die Bezeichnung „Hilde-Zach-Literaturstipendium der Landeshauptstadt Innsbruck“ mit Angabe der Jahreszahl und „Hilde-Zach-Förderstipendium Literatur der Landeshauptstadt Innsbruck“ mit Angabe der Jahreszahl. Ziel ist es, hierbei Werke sowohl etablierter als auch unbekannter LiteratInnen zu würdigen.

2. Bezeichnung und Stipendienhöhe

Die Stipendien mit der Bezeichnung „Hilde-Zach-Literaturstipendium der Landeshauptstadt Innsbruck“, dotiert mit € 7.500.-, und das „Hilde-Zach-Förderstipendium Literatur der Landeshauptstadt Innsbruck“, dotiert mit € 3.500.-, werden jährlich nach Maßgaben der hierfür zur Verfügung stehenden budgetären Mittel vergeben.

Die Stipendien sind nicht teilbar und werden jeweils als Einmalbetrag ausbezahlt.

3. Bewerbungsberechtigung

Bewerbungsberechtigt sind LiteratInnen, die

- entweder in Tirol (AT) geboren **oder** in Innsbruck wohnhaft **und**
- dauerhaft in Innsbruck kreativ oder künstlerisch tätig sind **und**
- zum Zeitpunkt der Einreichung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für das „Hilde-Zach-Förderstipendium Literatur der Landeshauptstadt Innsbruck“ sind zudem nur Personen bewerbungsberechtigt, die noch nicht das 35. Lebensjahr bis zum Stichtag, dem 31.12. des Vorjahres, vollendet haben.

Die Jurymitglieder sind für die Dauer ihrer Jurytätigkeit für die Stadt Innsbruck von der Einreichung für beide Hilde-Zach-Literaturstipendien ausgeschlossen.

4. Ausschreibung und Einreichung

Die Ausschreibung erfolgt im zweiten Quartal eines jeden Jahres über das amtliche Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck – „Innsbruck informiert“, die Website der Landeshauptstadt Innsbruck und deren Social Media-Kanäle.

Zur Ausschreibung gelangen folgende Sparten:

- Prosa **oder**
- Drama **oder**
- Lyrik

Die Einreichunterlagen sind während einer in der Ausschreibung festgelegten Frist in Textform zu übermitteln. Die Texte müssen in deutscher Sprache verfasst sein und eindeutig mit dem Namen des Autors/der Autorin versehen werden. Die Einreichung hat ausschließlich in digitaler Form im PDF-Format über das aktuelle Vergabeportal der Landeshauptstadt

Innsbruck zu erfolgen. Es werden keine ausgedruckten Unterlagen oder Datenträger angenommen.

Die Einreichunterlagen müssen Folgendes enthalten:

1. Datenblatt, welches online abrufbar ist, mit folgendem Inhalt:
 - Personendaten
2. Nachweis der Bewerbungsberechtigung anhand eines Scans
 - der Geburtsurkunde **oder**
 - eines aktuellen Meldezettels aus dem Jahr der Einreichung, wenn man nicht in Tirol geboren ist.
3. zu bewertender Text in folgendem Ausmaß:
 - Prosa (max. 50 Seiten und max. eine halbe Seite Kurzbeschreibung) **oder**
 - Drama (max. 50 Seiten und max. eine halbe Seite Kurzbeschreibung) **oder**
 - Lyrik (max. 10 Gedichte)
4. Kurzlebenslauf (max. eine halbe Seite)

Mit Übermittlung der Einreichunterlagen stimmt der/die BewerberIn den Ausschreibungsbedingungen, der Weitergabe der Daten an die Jurymitglieder und im Falle der Zuerkennung eines Stipendiums der Veröffentlichung dieser Daten ausdrücklich zu.

Eine neuerliche Vorlage bereits eingereichter Werke ist nicht gültig. Pro Ausschreibung darf nur eine Einreichung pro Person erfolgen. Personen, die eines der beiden Stipendien bereits erhalten haben, sind zur neuerlichen Einreichung erst wieder nach fünf Jahren berechtigt.

Der/die BewerberIn ist selbst dafür verantwortlich, dass die eingereichten Dokumente unbeschädigt und gut lesbar zur Verfügung stehen. Fehlerhafte Dateien oder unvollständige Einreichungen werden ausnahmslos nicht berücksichtigt.

5. Jury und Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der beiden Stipendien erfolgt durch eine unabhängige Fachjury, welche vom Kulturamt der Landeshauptstadt Innsbruck ausgewählt und eingeladen wird.

Die Jury besteht aus drei Personen, wobei ein Jurymitglied seinen Lebensmittelpunkt in Innsbruck haben soll und die beiden anderen nicht. Die Zusammensetzung der Jury wechselt jährlich, wobei ein Mitglied auch im Folgejahr noch einmal als Jurymitglied vertreten sein darf. Die Jury soll sich nach Möglichkeit sowohl aus SchriftstellerInnen als auch aus VertreterInnen der Bereiche Literaturvermittlung, Dramaturgie, Literaturwissenschaft und Literaturkritik zusammensetzen. Aus Gründen der Objektivität sollen Jurymitglieder, die selbst SchriftstellerInnen sind, ihren Lebensmittelpunkt nicht in Innsbruck haben.

Die Entscheidung über die Vergabe der beiden Stipendien erfolgt in einer nichtöffentlichen Jurysitzung. Ausgewählt wird aus allen vollständigen und gültig eingereichten Texten unabhängig von der Sparte.

Den Vorsitz in der Jurysitzung führt ein/e MitarbeiterIn des Kulturamts, welche/r nicht stimmberechtigt ist. Der/Die Vorsitzende hat vor Sitzungsbeginn auf die Befangenheitsregel hinzuweisen: Jurymitglieder sind durch ein Naheverhältnis zu einreichenden Personen

befangen (z.B. EhegattInnen, Verwandtschaftsverhältnis). Im Falle der Befangenheit hat das befangene Jurymitglied dies dem/der Juryvorsitzenden mitzuteilen und ist in Bezug auf die betreffende Einreichung nicht stimmberechtigt.

Die Jury ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Für die Juryentscheidung ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Können sich die Jurymitglieder auf keine/n StipendiatIn einigen, unterbleibt die Vergabe des Stipendiums. Dies wird in einem Protokoll festgehalten. Sie ist endgültig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vergabe des Stipendiums. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Jury ist auch im Falle einer Nichtvergabe endgültig und unanfechtbar. Die Namen der Jurymitglieder dürfen vor Abschluss des Auswahlverfahrens nicht bekannt gegeben werden.

Die Jurymitglieder sind zur Verschwiegenheit über die nichtöffentlichen Beratungen verpflichtet.

6. Übergabe und Urheberrecht

Die Stipendien werden durch die/den amtsführende/n StadträtIn in Form einer Urkunde übergeben. Die Namen der StipendiatInnen werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck – „Innsbruck informiert“, auf der Website der Landeshauptstadt Innsbruck und deren Social Media-Kanäle veröffentlicht.

Die Urheberrechte bleiben bei den StipendiatInnen. Die StipendiatInnen stimmen zu, dass ihre eingereichten Werke von der Landeshauptstadt Innsbruck uneingeschränkt und unentgeltlich öffentlich vorgestellt (z.B. Lesung beim Festakt), präsentiert, reproduziert und in Print - und Onlinemedien vervielfältigt werden dürfen.

7. Auszahlung und Rückforderung der Stipendien

Der/die StipendiatIn ist verpflichtet, das Stipendium über schriftliche Aufforderung der Stadt Innsbruck insbesondere bei Vorliegen der nachstehenden Gründe unverzüglich zurückzubezahlen:

- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Angaben in der Einreichung;

Im Falle der Rückforderung des Stipendiums durch die Stadt Innsbruck, hat der/die StipendiatIn das Stipendium samt Zinsen in der Höhe von 4 % p.a. ab dem Tage der Auszahlung binnen einer vom Stadtmagistrat Innsbruck festgesetzten Frist zurückzuzahlen.

8. Sonstige Bestimmungen

Mit der Einreichung der geforderten Unterlagen werden diese Vergaberichtlinien anerkannt.

Der/die StipendiatIn hat die Stadt Innsbruck gegen sämtliche Ansprüche Dritter (materielle und immaterielle Schäden) im Zusammenhang mit dem eingereichten Text vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen im Widerspruch zu dieser Richtlinie, den Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes 1975 oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften sind wirkungslos.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien unwirksam oder nichtig sein oder sollte sich herausstellen, dass diese eine Regelungslücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Richtlinien nicht. Die unwirksame, nichtige oder fehlende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen, nichtigen oder fehlenden Bestimmung angestrebten Zweck soweit wie möglich entspricht.

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe und der Auszahlung der gegenständlichen Stipendien wird ausdrücklich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Innsbruck vereinbart.

Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des IPR-Gesetzes und seiner Verweisungsnormen.

9. Datenschutz

Die freiwillig bekanntgegebenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der „Hilde-Zach-Literaturstipendien der Landeshauptstadt Innsbruck“ im Kulturamt, Herzog-Friedrich-Straße 21, post.kulturamt@innsbruck.gv.at gemäß den Vergaberichtlinien verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Die personenbezogenen Daten werden an die Jurymitglieder weitergegeben.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung notwendig und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt elektronisch. Die Richtigkeit der angegebenen Daten wird in elektronischen Registern (zum Beispiel: Melderegister) überprüft (§ 17 Abs. 2 EGovernmentGesetz).

Im Falle der Zuerkennung eines Stipendiums werden die personenbezogenen Daten auf der Website der Landeshauptstadt Innsbruck sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck „Innsbruck informiert“ veröffentlicht.

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten beträgt sieben Jahre. Die personenbezogenen Daten der BewerberInnen werden für im öffentliche Interesse liegende Archivzwecke und für statistische Zwecke gespeichert.

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und KI-Systemen nach Art. 3 Z 1 KI-VO werden nicht eingesetzt. Diese Rechte können schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausgeübt werden. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf https://www.innsbruck.gv.at. Schließlich besteht das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at).